

# SATZUNG

## über die Benutzung des Freibades der Stadt Bad Sulza

### (Badeordnung)

Aufgrund § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza am 12. Juni 2003 die folgende Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Bad Sulza – Badeordnung - beschlossen.

#### **§ 1 Zweck der Badeordnung**

- (1) Das Freibad der Stadt Bad Sulza ist eine öffentliche, kommunale Einrichtung, zu welcher alle Einwohner der Stadt Bad Sulza sowie Besucher und Gäste nach den Bestimmungen dieser Satzung Zutritt haben. Diese Satzung ist zugleich Badeordnung für das Freibad Bad Sulza.
- (2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Freibades. Sie ist für alle Besucher des Bades verbindlich. Mit dem Betreten des Freibadgeländes erklärt sich der Besucher mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.
- (3) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiter bzw. Lehrer für die Beachtung der Badeordnung verantwortlich.

#### **§ 2 Badegäste**

- (1) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder die an einer ansteckenden Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden, ist die Benutzung des Freibades untersagt. Gleiches gilt für Personen, die Tiere mit sich führen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Mittel nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, insbesondere Personen mit körperlichen und geistigen Gebrechen, welche während des Besuches des Bades der Hilfe und Aufsicht bedürfen, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- (3) Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Öffnungszeiten werden jeweils durch die Verwaltung festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten endet die Benutzung des Bades, seiner Anlagen und Einrichtungen. Der Badegast hat das Freibad bis zur festgesetzten Schließzeit zu verlassen.
- (3) Das diensthabende Personal kann den Zutritt und die Benutzung des Freibades oder auch Teile dessen einschränken, wenn insbesondere die Sicherheit oder wirtschaftliche Faktoren (z.B. Schlechtwetterperiode) dies erfordern. Gleiches gilt in Havariesituationen.
- (4) Der Zutritt zum Freibad vor Öffnung und nach Kassenschluss ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

### § 4 Eintrittskarten

- (1) Der Zutritt zum Freibad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.
- (2) Der Badegast erhält gegen Zahlung der in der Gebührenordnung – *Anlage zur Satzung* - festgelegten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte. Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Freibadgeländes. Sie verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit. Über die Höhe der Benutzungsgebühren entscheidet der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Sulza.
- (3) Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Freibades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegeländes.
- (4) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und dem diensthabenden Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Freier Eintritt zur Nutzung des Freibades im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten haben bei entsprechendem Nachweis eingetragene Schwimmvereine der Stadt Bad Sulza und der Gemeinde Großheringen sowie Schulklassen der Grund- und Regelschule Bad Sulza im Rahmen des Schulsports.

### § 5 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie

haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Das Baden im Schwimmerbereich des Freibades in größeren Gruppen, Riegenübungen und die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Schwimmmeisters gestattet.
- (3) Es ist insbesondere nicht gestattet:
  - das störende Betreiben elektronischer Wiedergabegeräte und Musikinstrumenten sowie sonstiges Lärmen im Freibadgelände,
  - das Rauchen im Umkleide- und Sanitärbereich,
  - das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas und Unrat oder anderen scharfen Gegenständen aller Art,
  - das Betreten des Schwimmbeckenumgangs mit Schuhen,
  - das Spucken auf den Boden oder in das Badewasser,
  - das Untertauchen von Badegästen,
  - das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Becken,
  - das Rennen auf dem Beckenumgang und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
  - die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele mit und ohne Geräten.

## **§ 6 Besondere Vorschriften für die Benutzung des kombinierten Schwimm- und Nichtschwimmerbeckens, des Planschbeckens sowie der Rutsch- und Sprungeinrichtungen**

- (1) Vor Nutzung der Becken sollen sich die Badegäste gründlich duschen.
- (2) Nichtschwimmern und unsicheren Schwimmern ist es nicht gestattet, den Schwimmerbereich oder die Sprungeinrichtungen zu benutzen.
- (3) Die Benutzung des Sprungturmes wird von dem aufsichtsführenden Schwimmmeister geregelt. Von den Sprungeinrichtungen darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich kein Schwimmer befindet. Nach Benutzung der Sprungbretter und der Startblöcke ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.
- (4) Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm und den Sprungeinrichtungen ist verboten.
- (5) Das Planschbecken ist Kleinkindern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen das Planschbecken ebenfalls betreten.
- (6) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln in den einzelnen Becken sind nicht gestattet.
- (7) Während der allgemeinen Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden oder wenn die dafür vorgesehenen Plätze genutzt werden.

- (8) Bei einem heranziehenden Gewitter müssen die Badegäste die Badebecken wegen Lebensgefahr sofort verlassen. Ein Nutzung während des Gewitters ist verboten.
- (9) Für die Rutsche im Nichtschwimmerbereich gilt Folgendes:
- Benutzung nur für Kinder im entsprechenden Alter (gemäß Hinweistafel),
  - Bauchrutschen ist nicht gestattet,
  - die Rutsche darf nur einzeln und erst benutzt werden, wenn das vorhergehende Kind die Rutsche sowie die Wasserfläche davor verlassen hat.

## **§ 7 Badebekleidung**

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Sie hat den allgemein geltenden Begriffen von Anstand und Moral zu entsprechen und farbecht zu sein. Die Benutzung von Badeschuhen im Becken ist nicht statthaft. Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Für diesen Zweck sind besondere Einrichtungen vorhanden.

## **§ 8 Badebenutzung**

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen ist der Verursacher verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, anderenfalls führt die Stadt dies auf dessen Kosten in Ersatzvornahme aus.

## **§ 9 Betriebshaftung**

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Verwaltung oder seiner Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung des Bades und seiner gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Personals nachgewiesen wird.
- (2) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist die Haftung für die abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen, einschließlich Wertsachen, Schmuck und Bargeld, ausgeschlossen.

## **§ 10 Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den letzten Bestimmungen verfügt.

## **§ 11 Betriebsunterbrechungen**

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet.

## **§ 12 Schwimmunterricht**

Schwimmunterricht wird im allgemeinen nur von den Schwimmmeistern oder dazu befähigten Personen erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einem zuständigen Schwimmlehrer erteilt wird, sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

## **§ 13 Sonderveranstaltungen**

Für Sonderveranstaltungen (schwimmsportliche Wettkämpfe, Übungsstunden der Schwimmvereine, Veranstaltungen geschlossener Gruppen der Kindereinrichtungen usw.) werden zwischen dem Betreiber und dem Veranstalter besondere Regelungen in Form spezieller Vereinbarungen getroffen.

## **§ 14 Verkauf von Waren**

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmgeländes bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltung.

## **§ 15 Aufsicht**

- (1) Das diensthabende Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Badeordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Besucher bei groben Verstößen gegen die Badeordnung oder eine Anweisung des diensthabenden Personals für den betreffenden Tag aus dem Bad zu weisen.
- (2) Die Verwaltung ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Badeordnung von der Benutzung des Bades bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Schon gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - entgegen § 2 das Bad unter Einfluss berauschender Mittel stehend oder unter

- einer ansteckenden Krankheit oder offener Wunden oder Hautausschläge leidend benutzt,
- entgegen § 3 das Bad vor dessen Öffnung und/ oder nach dessen Kassenschluss betritt,
- entgegen § 5 nicht alles unterlässt, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht,
- entgegen § 8 die Badeeinrichtungen nicht pfleglich behandelt oder beschädigt oder verunreinigt.

(2) Wer ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1 handelt, kann auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden.

### § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Teten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Bad Sulza vom 03. Mai 1995 außer Kraft.

Bad Sulza, den 31. Juli 2003  
Stadt Bad Sulza

  
Johannes Hertwig  
Bürgermeister



#### Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

- |   |  |                                   |
|---|--|-----------------------------------|
| ✓ | Stadtratsbeschlussnummer:  | 247- XXXII / 2003 vom: 12.06.2003 |
| ✓ | Posteingang der Eingangsbestätigung<br>der Rechtsaufsichtsbehörde: | 26.06.2003                        |
| ✓ | Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:                              | nein                              |
| ✓ | Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt                            | Ausgabetag: 07.08.2003            |
|   |  | Jahrgang: 11/2003                 |
|   |  | Nummer: 16                        |